

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Synopse

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Aktuelle Fassung

Erster Teil **Aufgaben, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

§ 1 Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht;

4. dringende Gefahr:

Gesetzentwurf

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Erster Teil **Aufgaben, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

§ 1 (unverändert)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht;

4. dringende Gefahr:

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;	eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;
5. Gefahr für Leib oder Leben:	5. Gefahr für Leib oder Leben:
eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;	eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;
6. abstrakte Gefahr:	6. abstrakte Gefahr:
eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr (Nummer 1) darstellt;	eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr (Nummer 1) darstellt;
7. Maßnahme:	7. Maßnahme:
Verordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe;	Verordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe;
8. Gefahr im Verzuge:	8. Gefahr im Verzuge:
eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird;	eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird;
9. Polizei:	9. Polizei:
die Polizeibehörden (§ 87 Abs. 1) sowie für sie die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Nummer 10) und im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (§ 95);	die Polizeibehörden (§ 87 Abs. 1) sowie für sie die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Nummer 10) und im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (§ 95);
10. Polizeibeamtin oder Polizeibeamter:	10. Polizeibeamtin oder Polizeibeamter:
eine Beamtin oder ein Beamter im Polizeivollzugsdienst, die oder der allgemein oder im Einzelfall zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ermächtigt ist;	eine Beamtin oder ein Beamter im Polizeivollzugsdienst, die oder der allgemein oder im Einzelfall zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ermächtigt ist;
11. Verwaltungsbehörde:	11. Verwaltungsbehörde:

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
die nach § 97 zuständigen Verwaltungsbehörden sowie für sie die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten;	die nach § 97 zuständigen Verwaltungsbehörden sowie für sie die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten;
12. Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte:	12. Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte:
im Dienst einer Verwaltungsbehörde stehende oder sonst von ihr weisungsabhängige Personen, die allgemein oder im Einzelfall zum Vollzug von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Bestellung ermächtigt sind;	im Dienst einer Verwaltungsbehörde stehende oder sonst von ihr weisungsabhängige Personen, die allgemein oder im Einzelfall zum Vollzug von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Bestellung ermächtigt sind;
13. Straftat:	13. Straftat:
eine den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichende rechtswidrige Tat;	eine den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichende rechtswidrige Tat;
14. Straftat von erheblicher Bedeutung:	14. Straftat von erheblicher Bedeutung:
<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="171 1078 809 1190">a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach § 154 oder § 155 des Strafgesetzbuchs (StGB),<li data-bbox="171 1224 809 1718">b) ein Vergehen nach § 85, § 87, § 88, § 89, § 89 a, § 89 c, § 95, § 96 Abs. 2, § 98, § 99, § 125 a, § 129, § 129 a Abs. 3, § 130, § 174, § 174 a, § 174 b, § 174 c, § 176, § 177 Abs. 1, 2, 3 oder 6, § 180 Abs. 2, 3 oder 4, § 180 a, § 181a Abs. 1, § 182 Abs. 1 oder 4, § 184b, § 232, § 232 a, § 232 b, § 233, § 233 a, § 303 b, § 305, § 305 a, § 310, § 315 Abs. 1, 2, 4 oder 5, § 316 b, § 316 c Abs. 4 oder § 317 Abs. 1 StGB oder nach § 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes (WaffG), wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und<li data-bbox="171 1751 809 1886">c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="860 1078 1481 1190">a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach § 154 oder § 155 des Strafgesetzbuchs (StGB),<li data-bbox="860 1224 1481 1718">b) ein Vergehen nach § 85, § 87, § 88, § 89, § 89 a, § 89 c, § 95, § 96 Abs. 2, § 98, § 99, § 125 a, § 129, § 129 a Abs. 3, § 130, § 174, § 174 a, § 174 b, § 174 c, § 176, § 177 Abs. 1, 2, 3 oder 6, § 180 Abs. 2, 3 oder 4, § 180 a, § 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 oder 4, § 184 b, § 232, § 232 a, § 232 b, § 233, § 233 a, § 303 b, § 305, § 305 a, § 310, § 315 Abs. 1, 2, 4 oder 5, § 316 b, § 316 c Abs. 4 oder § 317 Abs. 1 StGB oder nach § 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes (WaffG), wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und<li data-bbox="860 1751 1481 1886">c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;
	15. Vorfeldstraftat:

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
	<p>eine Straftat nach Nummer 14, die Verhaltensweisen erfasst, die vom Gesetzgeber als generell gefährlich für Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter bewertet werden, aber als einzelne Handlungen in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch vor einer Gefährdung oder Verletzung solcher Rechtsgüter liegen können und damit strafbewehrte Vorbereitungshandlungen darstellen;</p>
<p>15. terroristische Straftat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Straftat nach § 211 oder § 212 StGB, nach § 223 StGB, wenn einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zugefügt werden, nach § 239 a, § 239 b, § 303 b, § 305, § 305 a, § 306, § 306 a, § 306 b, § 306 c, § 307 Abs. 1, 2 oder 3, § 308 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 309 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5, § 313, § 314, § 315 Abs. 1, 3 oder 4, § 316 b Abs. 1 oder 3, § 316 c Abs. 1, 2 oder 3, § 317 Abs. 1 oder § 330 a Abs. 1, 2 oder 3 StGB,b) eine Straftat nach § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuchs,c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1, 2 oder 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20 a Abs. 1, 2 oder 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1, 2 oder 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oderd) eine Straftat nach § 51 Abs. 1, 2 oder 3 WaffG bei Begehung im In- oder Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und diese Straftat durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen	

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;</p>	<p>Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;</p>
<p>16. schwere organisierte Gewalttat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 oder 2, § 176 a Abs. 3 oder § 177 Abs. 5, 6, 7 oder 8 StGB,b) eine Straftat nach § 211, § 212 oder § 226 Abs. 2 StGB oderc) eine Straftat nach § 234, § 234 a, § 239 a oder § 239 b StGB, die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;	<p>17. schwere organisierte Gewalttat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 oder 2, § 176 a Abs. 3 oder § 177 Abs. 5, 6, 7 oder 8 StGB,b) eine Straftat nach § 211, § 212 oder § 226 Abs. 2 StGB oderc) eine Straftat nach § 234, § 234 a, § 239 a oder § 239 b StGB, die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;
<p>17. Kontakt- oder Begleitperson:</p> <p>eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wissentlich oder unwissentlich mitwirkt.</p>	<p>18. Kontakt- oder Begleitperson:</p> <p>Eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wissentlich oder unwissentlich mitwirkt.</p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>Zweiter Teil Allgemeine Vorschriften</p> <p>§§ 4 bis 10</p> <p>Dritter Teil Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei</p> <p>1. Abschnitt Allgemeine und besondere Befugnisse</p> <p>§ 11 Allgemeine Befugnisse</p>	<p>§ 3 (unverändert)</p> <p>Zweiter Teil Allgemeine Vorschriften</p> <p>§§ 4 bis 10 (unverändert)</p> <p>Dritter Teil Allgemeine und besondere Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei</p> <p>§ 11 (unverändert)</p>

Aktuelle Fassung

§ 12 Befragung und Auskunftspflicht

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen jede Person befragen, von der Angaben erwartet werden können, die für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe nach § 1 erforderlich sind.
- (2) Die befragte Person ist zur Auskunft über Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung und Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Kommt die befragte Person aufgrund der §§ 6 bis 8 für eine gegen sie zu richtende Maßnahme in Betracht, so ist sie zur Auskunft in der Sache verpflichtet, wenn die Angaben zur Abwehr der Gefahr oder für die weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind.
- (4) ¹Eine zur Auskunft verpflichtete Person darf zum Zweck der Befragung kurzzeitig angehalten werden.
²Die Vorschriften der Strafprozessordnung über verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136 a) gelten entsprechend.

- (5) ¹Die zu befragende Person ist auf ihr Verlangen auf die Rechtsgrundlage ihrer Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit ihrer Auskunft hinzuweisen und über ihr Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung und § 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes oder im Anwendungsbereich des § 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über das Auskunftsrecht nach § 51 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu unterrichten. ²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder ein Kammerrechtsbeistand ist auch in den Fällen des Satzes 3 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶Auskünfte, die nach

Gesetzentwurf

§ 12 Befragung und Auskunftspflicht

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen jede Person befragen, von der Angaben erwartet werden können, die für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe nach § 1 erforderlich sind.
- (2) Die befragte Person ist zur Auskunft über Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung und Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Kommt die befragte Person aufgrund der §§ 6 bis 8 für eine gegen sie zu richtende Maßnahme in Betracht, so ist sie zur Auskunft in der Sache verpflichtet, wenn die Angaben zur Abwehr der Gefahr oder für die weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind.
- (4) ¹Eine zur Auskunft verpflichtete Person darf zum Zweck der Befragung kurzzeitig angehalten werden.
²Die Vorschriften der Strafprozessordnung über verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136 a) gelten entsprechend.
- (5) ¹Die zu befragende Person ist auf ihr Verlangen auf die Rechtsgrundlage ihrer Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit ihrer Auskunft hinzuweisen _____. ²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder ein Kammerrechtsbeistand ist auch in den Fällen des Satzes 3 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(6) ¹Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lageerkennnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig,

1. im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze zu den Niederlanden,
2. auf Bundesfernstraßen einschließlich der Auf- und Abfahrten und der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche,
3. in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen.

³Die Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht die Wirkung von Grenzübertrittskontrollen haben. ⁴Art, Ort, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrunde liegenden Lageerkennnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

⁵Eine Person kann im gesamten öffentlichen Verkehrsraum nach Satz 1 kontrolliert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug angetroffen wird; Satz 4 gilt entsprechend.

§§ 12 a bis 14

§ 15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen, wenn

1. eine nach § 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
2. dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat

Gesetzentwurf

(6) ¹Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lageerkennnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig,

1. im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze zu den Niederlanden,
2. auf Bundesfernstraßen einschließlich der Auf- und Abfahrten und der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche,
3. in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen.

³Die Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht die Wirkung von Grenzübertrittskontrollen haben. ⁴Art, Ort, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrunde liegenden Lageerkennnisse sind schriftlich zu dokumentieren. ⁵Eine Person kann im gesamten öffentlichen Verkehrsraum nach Satz 1 kontrolliert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug angetroffen wird; Satz 4 gilt entsprechend.

§§ 12 a bis 14 (unverändert)

§ 15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen, wenn

1. dies für eine nach § 13 zulässige Identitätsfeststellung unerlässlich ist oder
2. dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist, oder wegen einer Straftat verurteilt worden ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

²Erkennungsdienstliche Maßnahmen werden von der Polizei durchgeführt. ³Gegen eine Person, die nicht nach § 6 oder 7 verantwortlich ist, dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass die Person Angaben über die Identität verweigert oder Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(2) ¹Ist die Identität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 festgestellt und die weitere Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen auch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift die weitere Aufbewahrung oder Speicherung zulässt. ²Sind die personenbezogenen Daten oder Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen

und andere vergleichbare Maßnahmen.

§ 15 a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

(1) ¹Zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche können deren DNA-Identifizierungsmuster mit denjenigen einer vermissten Person abgeglichen werden, wenn die Feststellung der Identität auf

Gesetzentwurf

begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist, oder wegen einer Straftat verurteilt worden ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

²Erkennungsdienstliche Maßnahmen werden von der Polizei durchgeführt. ³Gegen eine Person, die nicht nach § 6 oder 7 verantwortlich ist, dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass die Person Angaben über die Identität verweigert oder Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(2) ¹Ist die Identität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 festgestellt und die weitere Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen auch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift die weitere Aufbewahrung oder Speicherung zulässt. ²Sind die personenbezogenen Daten oder Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen

und andere vergleichbare Maßnahmen.

§ 15 a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

(1) ¹Zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche können deren DNA-Identifizierungsmuster mit denjenigen einer vermissten Person abgeglichen werden, wenn dies zur Feststellung der

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder der Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial der vermissten Person genommen und
3. die Proben nach den Nummern 1 und 2 molekulargenetisch untersucht

werden. ³Die Untersuchungen nach Satz 2 Nr. 3 sind auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. ⁴Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. ⁵Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. ⁶Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) ¹Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ³Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.

§§ 16 bis 17

§ 17 a Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem

Gesetzentwurf

Identität unerlässlich _____ ist. ²Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder der Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial der vermissten Person genommen und
3. die Proben nach den Nummern 1 und 2 molekulargenetisch untersucht

Werden. ³Die Untersuchungen nach Satz 2 Nr. 3 sind auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. ⁴Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. ⁵Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. ⁶Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) ¹Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ³Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.

§§ 16 bis 17 (unverändert)

§ 17 a Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist.³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote.⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.⁶Die Polizei kann personenbezogene Daten der gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert die Polizei die Maßnahme um zehn Tage.²Die gefährdete Person ist von der Polizei unverzüglich über die Verlängerung zu unterrichten.³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

Nachrichtlich § 17 a Abs. 1 Satz 4:

⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote.

Gesetzentwurf

bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist.³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. _____

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert die Polizei die Maßnahme um zehn Tage.²Die gefährdete Person ist von der Polizei unverzüglich über die Verlängerung zu unterrichten.³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Die Polizei unterrichtet eine Person, von der eine Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 ausgeht, über Beratungsangebote.²Sie kann personenbezogene Daten dieser Person auch ohne deren Einwilligung an geeignete Beratungsstellen übermitteln, damit diese ein Beratungsangebot unterbreiten können.

(5) ¹Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.²Sie kann personenbezogene Daten der gefährdeten

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

§ 17 b Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

§ 17 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung sowie die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftat abzuhalten.

Gesetzentwurf

Person auch ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

§ 17 b (unverändert)

§ 17 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) ¹Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung sowie die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftat abzuhalten.

²Eine Verpflichtung nach Satz 1 kann auch erfolgen, wenn gegen die betroffene Person eine Maßnahme nach § 17 a getroffen wurde oder eine richterliche Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes ergangen ist und die Überwachung sowie die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes technisches Mittel zur Kontaktaufnahme, insbesondere ein Mobiltelefon, ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) ¹Mit Zustimmung der gefährdeten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

(2) ¹Die Polizei erhebt und speichert mithilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit dies zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ⁴Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewalttaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁵Die Verarbeitung der Daten nach Satz 4 Nrn. 2 und 5 hat automatisiert zu erfolgen. ⁶Die nach Satz 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder nach Satz 2 sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ⁷Sie sind

Gesetzentwurf

werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen Maßnahmen nach § 17 a oder gegen richterliche Anordnungen nach § 1 des Gewaltenschutzgesetzes anzeigen. ²Über das technische Mittel können auch Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt werden.“

(3) ¹Die Polizei erhebt und speichert mithilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit dies zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ⁴Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewalttaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Wegweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 17 a,
3. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Anordnung nach dem Gewaltenschutzgesetz,
4. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b,
5. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2,
6. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
7. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁵Die Verarbeitung der Daten nach Satz 4 Nrn. 2, ³, ⁴ und ⁷ hat automatisiert zu erfolgen. ⁶Die nach Satz 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder nach Satz 2 sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ⁷Sie sind

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 4 genannten Zwecke verwendet werden. ⁸Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, so dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁹Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. ¹⁰Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ¹¹Sie ist nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob die betroffene Person einer Aufenthaltsvorgabe oder einem Kontaktverbot nach § 17 b unterliegt,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

³Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies in der Anordnung besonders gestattet wird.

⁴Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁵Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁶Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang

Gesetzentwurf

spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 4 genannten Zwecke verwendet werden. ⁸Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, so dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁹Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. ¹⁰Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ¹¹Sie ist nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ¹²Die Sätze 1, 3 und 4 Nrn. 2 und 3 sowie Sätze 5 bis 11 gelten entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mithilfe eines technischen Mittels nach Absatz 2 erhoben und gespeichert werden.

(4) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob die betroffene Person einer Wegweisung oder einem Aufenthaltsverbot nach § 17 a unterliegt,
4. die Angabe, ob die betroffene Person einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz unterliegt,
5. die Angabe, ob die betroffene Person einer Aufenthaltsvorgabe oder einem Kontaktverbot nach § 17 b unterliegt,
6. der Sachverhalt sowie
7. eine Begründung.

³Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies in der Anordnung besonders gestattet wird.

⁴Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁵Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁶Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen.⁷ Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zu-lässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 6 Halbsatz 1 gelten entsprechend.⁸ Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.⁹ Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 bis 6 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.

§§ 18 bis 29

2. Abschnitt Befugnisse zur Datenverarbeitung

§ 30 Grundsätze der Datenerhebung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Bei einer oder einem Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,

Gesetzentwurf

zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen.⁷ Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 6 Halbsatz 1 gelten entsprechend.⁸ Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.⁹ Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Sätze 3 bis 6 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.

§§ 18 bis 29 (unverändert)

Vierter Teil Befugnisse zur Datenverarbeitung

1. Abschnitt Datenerhebung

§ 30 Grundsätze der Datenerhebung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Bei einer oder einem Dritten, **bei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen** dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
3. offensichtlich ist, dass die Erhebung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,	3. offensichtlich ist, dass die Erhebung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,
4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können,	4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können,
5. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,	5. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
6. die Erhebung bei der betroffenen Person die Erfüllung der Aufgaben gefährden oder wesentlich erschweren würde oder	6. die Erhebung bei der betroffenen Person die Erfüllung der Aufgaben gefährden oder wesentlich erschweren würde oder
7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.	7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.
(2) ¹ Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. ² Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll (verdeckte Datenerhebung), ist nur zulässig	(2) ¹ Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. ² Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll (verdeckte Datenerhebung), ist nur zulässig
1. in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 5,	1. in den Fällen des § 32 Abs. 2 und des § 32 f,
2. in den Fällen der §§ 33 a bis 37 (besondere Mittel oder Methoden),	2. in den Fällen der §§ 33 a bis 37 (besondere Mittel oder Methoden),
3. in den Fällen des § 37 a,	3. in den Fällen des § 37 a,
4. wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet würde oder	4. wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet würde oder
5. wenn dies dem Interesse der betroffenen Person entspricht.	5. wenn dies dem Interesse der betroffenen Person entspricht.
³ Daten dürfen nur durch die Polizei verdeckt erhoben werden. ⁴ Sie darf keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln oder Methoden vergleichbar sind.	³ Daten dürfen nur durch die Polizei verdeckt erhoben werden. ⁴ Sie darf keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln oder Methoden vergleichbar sind.
(3) Zur Durchführung verdeckter Datenerhebungen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Zeugin oder des	(3) Zur Durchführung verdeckter Datenerhebungen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Zeugin oder des

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Zeugen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden.

(4) ¹Über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mittels verdeckt angefertigter Aufzeichnungen nach § 32 Abs. 2 ist die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme zu unterrichten; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten (§ 33 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). ²Über eine Maßnahme nach § 37 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden. ³Die betroffene Person ist mit der Unterrichtung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung und § 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes oder im Anwendungsbereich des § 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes das Auskunftsrecht nach § 51 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie auf das Recht der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssen.

(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in § 36 oder § 36 a genannten

Gesetzentwurf

Zeugen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder _____ Dateisystemen vorgenommen werden.

Abs. 4 bis 7 verschoben nach § 46 a (neu).

Abs. 4 bis 7 verschoben nach § 46 a (neu).

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat.

³Die weitere Zurückstellung nach Satz 2 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴Bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a betragen die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 jeweils sechs Monate. ⁵In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a. ⁶Lehnt das Gericht die weitere Zurückstellung ab oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung oder die weitere Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen.

⁷Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ²Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.

(7) ¹Die Polizei kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung nach Absatz 4 absehen, wenn

1. die Voraussetzungen der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht entfallen sind,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.

Gesetzentwurf

Abs. 4 bis 7 verschoben nach § 46 a (neu).

Abs. 4 bis 7 verschoben nach § 46 a (neu).

Aktuelle Fassung

²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, so ist die Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 31 Datenerhebung

(1) ¹Die Polizei kann über jede Person Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 4 oder 5 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Verwaltungsbehörden zur Abwehr einer Gefahr tätig werden.

(2) Die Polizei darf, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen,
3. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden,
4. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und
5. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt aufzuklären.

(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Gesetzentwurf

§ 31 Datenerhebung

(1) ¹Die Polizei kann über jede Person Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 4 oder 5 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Verwaltungsbehörden zur Abwehr einer Gefahr tätig werden.

(2) Die Polizei _____ kann, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten zu folgenden Kategorien betroffener Personen erheben _____:

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen,
3. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden,
4. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und
5. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt aufzuklären.

(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,	2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,	3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen,	4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen,
die für die Erreichbarkeit der vorgenannten Personen und deren Zuordnung zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personengruppen erforderlichen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben der betroffenen Person erheben, soweit dies zur Vorbereitung auf die Abwehr künftiger Gefahren erforderlich ist. ² Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.	die für die Erreichbarkeit der vorgenannten Personen und deren Zuordnung zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personengruppen erforderlichen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben der betroffenen Person erheben, soweit dies zur Vorbereitung auf die Abwehr künftiger Gefahren erforderlich ist. ² Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.
(4) ¹ Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können über eine Person Daten erheben, wenn diese in die Datenerhebung nach § 33 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes eingewilligt hat. ² Die Person muss bei Erteilung der Einwilligung eine echte Wahlfreiheit haben und darf nicht aufgefordert oder angewiesen werden, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. ³ Die Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.	(4) ¹ Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können über eine Person Daten erheben, wenn diese in die Datenerhebung nach § 33 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes eingewilligt hat. ² Die Person muss bei Erteilung der Einwilligung eine echte Wahlfreiheit haben und darf nicht aufgefordert oder angewiesen werden, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. ³ Die Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.
§ 31 a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen	§ 31 a (unverändert)
-----	2. Abschnitt Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung
§ 32 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum	§ 32 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum
(1) ¹ Die Polizei kann eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung oder	(1) ¹ Die Polizei kann eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung oder

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Ansammlung, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegt, eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begehen wird, bei oder im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung oder Ansammlung mittels Bildübertragung offen beobachten, um die Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhüten, und von dieser Person zu diesem Zweck Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) offen anfertigen.
²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.

(2) Eine verdeckte Anfertigung von Aufzeichnungen ist nur zulässig, wenn die offene Anfertigung dazu führen kann, dass die Straftaten an anderer Stelle, zu anderer Zeit oder in anderer Weise begangen werden.

(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird, und die Beobachtung im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis zur Verhütung dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist,
3. wenn dies erforderlich ist, um im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis künftige Gefahren für Leib oder Leben abzuwehren, oder
4. wenn dies an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. ³Die nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 übertragenen Bilder kann die Polizei

Gesetzentwurf

Ansammlung, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegt, eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begehen wird, bei oder im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung oder Ansammlung mittels Bildübertragung offen beobachten, um die Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhüten, und von dieser Person zu diesem Zweck Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) offen anfertigen.
²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.

(2) Eine verdeckte Anfertigung von Aufzeichnungen ist nur zulässig, wenn die offene Anfertigung dazu führen kann, dass die Straftaten an anderer Stelle, zu anderer Zeit oder in anderer Weise begangen werden.

(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird, und die Beobachtung im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis zur Verhütung dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist,
3. wenn dies erforderlich ist, um im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis künftige Gefahren für Leib oder Leben abzuwehren, oder
4. wenn dies an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. ³Die nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 übertragenen Bilder kann die Polizei

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten öffentlich zugänglichen Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten begangen werden, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. ⁴Die nach Satz 1 Nr. 4 an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. ⁵Aufzeichnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ⁶Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere am Körper getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen. ⁴Die am Körper getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Satz 1 dürfen auch im Bereitschaftsbetrieb Aufzeichnungen anfertigen. ⁵Aufzeichnungen nach Satz 4 sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden zu löschen, es sei denn, es beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Satz 1. ⁶In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nach Satz 4 erst gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Satz 1 gelöscht. ⁷Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ⁸Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

Gesetzentwurf

aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten öffentlich zugänglichen Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten begangen werden, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. ⁴Die nach Satz 1 Nr. 4 an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. ⁵Aufzeichnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ⁶Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

Abs. 4 verschoben in § 32 a Abs. 1 (neu).

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

(5) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen den öffentlichen Verkehrsraum mittels Bildübertragung offen beobachten, soweit dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.
²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Satzes 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle).
²Die Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten sofort automatisch zu löschen. ⁴Die Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.

Nachrichtlich § 32 Abs. 4:

(4) ¹Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder

(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 auch Systeme zur automatisierten Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände und Personen einsetzen, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage aufgrund entsprechender Erkenntnisse erfordert. ²Die automatisierte Auswertung von Mustern bezogen auf Personen darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalles im Sinne von § 323 c Abs. 1 StGB hindeuten. ³Die automatisierte Erkennung und Auswertung ist kenntlich zu machen. ⁴Automatisierte Auswertungen sind zusammen mit den Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 Satz 5 zu löschen. ⁵Das Ergebnis der automatisierte Auswertung sowie dessen Löschung sind zu dokumentieren.

(5) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen den öffentlichen Verkehrsraum mittels Bildübertragung offen beobachten, soweit dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.
²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Satzes 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle).
²Die Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten sofort automatisch zu löschen. ⁴Die Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.

§ 32 a Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) ¹Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere am Körper getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen. ⁴Die am Körper getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Satz 1 dürfen auch im Bereitschaftsbetrieb Aufzeichnungen anfertigen. ⁵Aufzeichnungen nach Satz 4 sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden zu löschen, es sei denn, es beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Satz 1. ⁶In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nach Satz 4 erst gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Satz 1 gelöscht. ⁷Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ⁸Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

Gesetzentwurf

anderen öffentlich zugänglichen Orten durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere am Körper getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ²Sie soll Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen

1. bei der Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang oder
2. wenn im Fall einer polizeilichen Maßnahme, die durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden kann, die betroffene Person dies verlangt.

³Durch technische Mittel kann ein automatisierter Beginn der Aufzeichnung durch am Körper getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte für jeden Fall vorgenommen werden, in dem die Dienstwaffe zu Einsatzzwecken aus der dafür vorgesehenen Tragevorrichtung entnommen wird.

(2) ¹Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ²Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen. ³Am Körper getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen auch im Bereitschaftsbetrieb Aufzeichnungen anfertigen. ⁴Aufzeichnungen nach Satz 3 sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden zu löschen, es sei denn, es beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Absatz 1. ⁵In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nach Satz 3 erst gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Absatz 1 gelöscht. ⁶Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ⁷Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) ¹In Wohnungen (§ 24 Abs. 1) sind Maßnahmen nach Absatz 1 nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend, wobei eine Aufzeichnung auf Verlangen der betroffenen Person nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht erfolgen darf, wenn diese Person offenkundig nicht die Verfügungsgewalt über die Wohnung innehalt oder eine anwesende verfügberechtigte Person der Aufzeichnung widerspricht. ³Ergeben sich während der Durchführung einer Maßnahme nach den Sätzen 1 oder 2 Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten möglich ist. ⁴Unterbleibt eine Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 3, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. ⁵Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür vorliegen, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. ⁶§ 33 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 4 gilt entsprechend. ⁷Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen. ⁸Eine Verwertung der nach den Sätzen 1 und 2 gefertigten Aufzeichnungen ist zum Zweck der Gefahrenabwehr oder für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Bild- und Tonaufzeichnung richterlich festgestellt wurde. ⁹Für das Verfahren gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 32 b Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen

(1) ¹Die Polizei kann

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder
2. zur Abwehr einer Gefahr einer terroristischen Straftat

bei Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 bis 3 die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zur gezielten Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten Personen, die diese Gefahr

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

verursachen, durchführen, soweit dies zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. ²Die Polizei kann bei den Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 bis 3 die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen auch zur gezielten Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten bestimmten Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung und gespeicherten vermissten Personen durchführen, soweit die Suche auf diese Weise unbedingt erforderlich ist.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

³In der Begründung des Antrags auf Erlass einer richterlichen Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahmen nach Absatz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. ⁴Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 begründen, und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme darzustellen. ⁵Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁶Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁷Bei der Entscheidung über den Antrag sind die Maßgaben des Artikels 5 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU)

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024) zu beachten. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 treffen. Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend mit den Maßgaben, dass die richterliche Bestätigung der Anordnung nach § 33 a Abs. 6 Satz 5 unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden zu beantragen ist und die Verwendung der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung mit sofortiger Wirkung eingestellt wird und alle Daten sowie die Ergebnisse und Ausgaben dieser Verwendung unverzüglich gelöscht werden, wenn die Anordnung gemäß § 33 a Abs. 6 Satz 6 außer Kraft tritt.

(4) ¹Die Einrichtung und wesentliche Änderung eines biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystems erfolgen durch Anordnung der Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines Systems nach Satz 1 anzu hören. ⁴Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Anhörung verzichtet werden; die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 32 c Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) ¹Die Polizei kann biometrische Daten, insbesondere zu Gesichtern und Stimmen, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mit öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, wenn

1. dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

öffentlichen Interesse liegt, zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsortes der betroffenen Person erforderlich ist und

2. dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist.

²Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und, wenn es sich bei dieser Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, die Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut führen würde, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und der nachträgliche biometrische Abgleich zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist. ³Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet öffentlich zugänglichen Echtzeit-Bildübertragungen ist ausgeschlossen. ⁴Biometrische Daten, insbesondere zu Gesichtern und Stimmen, die aus einer Wohnraumüberwachung oder einer Online-Durchsuchung gewonnen wurden, dürfen nicht in den nachträglichen biometrischen Abgleich einzogen werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 dürfen nur gegen die gemäß § 6 oder § 7 Verantwortlichen, die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 durchgeführt werden.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 dürfen nur durch die Behördenleitung angeordnet werden. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

(4) ¹Die Einrichtung und wesentliche Änderung eines Systems zum automatisierten nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet erfolgen durch Anordnung der Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines Systems nach Satz 1 anzuhören. ⁴Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Anhörung verzichtet werden; die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) ¹Jede Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist zu begründen. ²In der Begründung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. ³Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) ¹Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. ²Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 32 d Einsatz von unbemannten Fahrzeugsystemen

(1) Die Polizei kann bei Maßnahmen nach den §§ 32, 32 e, 33 a, 33 b, 33 d, 35 und 35 a unter den dort genannten Voraussetzungen auch unbemannte Fahrzeugsysteme einsetzen.

(2) ¹In den Fällen des § 32 dürfen unbemannte Fahrzeugsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. ²Die Maßnahme ist kenntlich zu machen. ³§ 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Fahrzeugsystemen umfassen.

§ 32 e Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

¹Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Polizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist. ²Die Polizei kann technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr nach Satz 1, insbesondere zur Klärung der Herkunft und Steuerung unbemannter Fahrzeugsysteme, einsetzen. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte von einer Datenverarbeitung unvermeidbar betroffen werden.

§ 32 a Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen

§ 32 f Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen

Im Übrigen unverändert.

§ 33 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bei einer Maßnahme nach § 35 a liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn in den zu überwachenden Räumlichkeiten Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind. ³Bei einer Maßnahme nach § 33 d ist so weit möglich technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(2) ¹Wenn sich erst während einer bereits laufenden, nicht nur automatisierten Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihrer Fortsetzung Daten aus dem Kernbereich privater

§ 33 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bei einer Maßnahme nach § 35 a liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn in den zu überwachenden Räumlichkeiten Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind. ³Bei einer Maßnahme nach § 33 d ist so weit möglich technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(2) ¹Wenn sich erst während einer bereits laufenden, nicht nur automatisierten Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihrer Fortsetzung Daten aus dem Kernbereich privater

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Lebensgestaltung erhoben werden, so ist die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist, in den Fällen der §§ 36 und 36 a jedoch erst, sobald dies ohne Gefährdung der Vertrauensperson, der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers möglich ist. ²Bestehen Zweifel, ob tatsächliche Anhaltspunkte nach Satz 1 vorliegen, so darf die Maßnahme nur noch als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. ³Eine nach Satz 1 unterbrochene Maßnahme darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 fortgesetzt werden.

(3) ¹Die durch Maßnahmen nach § 33 d und 35 a erhobenen Daten sowie nach Absatz 2 Satz 2 angefertigte automatische Aufzeichnungen sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizei zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 vorläufig darüber entscheiden, ob erhobene Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die richterliche Bestätigung der Zurechnung ist unverzüglich zu beantragen. ³Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach der Entscheidung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft. ⁴In diesem Fall sind die betroffenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) ¹Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ³Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist

Gesetzentwurf

Lebensgestaltung erhoben werden, so ist die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist, in den Fällen der §§ 36 und 36 a jedoch erst, sobald dies ohne Gefährdung **für Leib, Leben oder der weiteren Verwendung** der Vertrauensperson, der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers möglich ist. ²Bestehen Zweifel, ob tatsächliche Anhaltspunkte nach Satz 1 vorliegen, so darf die Maßnahme nur noch als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. ³Eine nach Satz 1 unterbrochene Maßnahme darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 fortgesetzt werden.

(3) ¹Die durch Maßnahmen nach § 33 d und 35 a erhobenen Daten sowie nach Absatz 2 Satz 2 angefertigte automatische Aufzeichnungen sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizei zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 vorläufig darüber entscheiden, ob erhobene Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die richterliche Bestätigung der Zurechnung ist unverzüglich zu beantragen. ³Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach der Entscheidung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft. ⁴In diesem Fall sind die betroffenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) ¹Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ³Unterbleibt in den Fällen der §§ 36 und 36 a eine Unterbrechung der Datenerhebung aufgrund einer Gefährdung nach Absatz 2 Satz 1, sind neben der Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ⁵Sind in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 bereits Daten übermittelt worden, die gemäß Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dem Kernbereich privater Lebensführung zuzurechnen sind, so ist die empfangende Stelle über die Zugehörigkeit zum Kernbereich zu unterrichten.

Gesetzentwurf

Lebensgestaltung auch die Tatsachen zu dokumentieren, die zum Absehen von der Unterbrechung geführt haben. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ⁶Sind in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 bereits Daten übermittelt worden, die gemäß Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dem Kernbereich privater Lebensführung zuzurechnen sind, so ist die empfangende Stelle über die Zugehörigkeit zum Kernbereich zu unterrichten.

(6) ¹Vor der Weitergabe von Informationen hat

1. bei einer Datenerhebung nach § 36 die Vertrauensperson sowie deren polizeiliche Führungsperson oder
2. bei einer Datenerhebung nach § 36 a die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler

zu prüfen, ob durch die Information oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurde, Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung betroffen sind. ²Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen worden sind, entscheidet die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten.

§ 33a (unverändert)

§ 33a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,
2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

- Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewalttat begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,
 4. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
 5. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. technisch sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreichend ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in unverschlüsselter Form zu gewährleisten.

(3) ¹Bei Eingriffen nach Absatz 2 ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Gesetzentwurf

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(5) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Bezeichnung des Endzeitpunktes,
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt, im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 oder 5 auch die Tatsachen, aus denen sich die besondere Gefahrennähe der betroffenen Person ergibt, und
6. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁷Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁸Für das

Gesetzentwurf

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.⁹ Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(6) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamtinnen der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft. ⁷In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. ⁸Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 7 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(7) ¹Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. ²Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. ³Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 33 b Geräte und Standortermittlung, Unterbrechung der Telekommunikation

(1) ¹Technische Mittel, mit denen aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, dürfen zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer oder zur Ermittlung des Standorts einer Endeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 eingesetzt werden. ²Die Datenerhebung ist auch zulässig, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Gesetzentwurf

§ 33 b Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten, Unterbrechung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 durch technische Mittel

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

³Die Daten Dritter dürfen abweichend von § 39 Abs. 1 nur für den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Gerät- und Kartennummer verwendet werden.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Telekommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden.

(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.

§ 33c NPOG Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder

Gesetzentwurf

1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie

2. Standortdaten eines mobilen Anschlusses ermitteln.

(2) ¹Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. ²Die Daten Dritter dürfen abweichend von § 39 Abs. 1 nur für den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Gerät- und Kartennummer verwendet werden.

(3) Durch den Einsatz technischer Mittel können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Telekommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden.

(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.

(5) Dient eine Ermittlung von Standortdaten eines mobilen Anschlusses nach Absatz 1 Nr. 2 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer gefährdeten Person, so kann abweichend von Absatz 4 die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 33c NPOG Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes (Anbieter digitaler Dienste) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes [TDDDG]) oder

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).	2. zu Nutzungsdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG).
<p>²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 2 kann sich auch auf künftig anfallende Nutzungsdaten beziehen.</p> <p>³Eine Auskunft zu Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu Nutzungsdaten (Satz 1 Nr. 2) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.</p>	<p>²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 2 kann sich auch auf künftig anfallende Nutzungsdaten beziehen.</p> <p>³Eine Auskunft zu Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu Nutzungsdaten (Satz 1 Nr. 2) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.</p>
<p>(2) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 TKG ihr Auskunft erteilt</p>	<p>(2) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 1 TKG (Anbieter von Telekommunikationsdiensten) ihr Auskunft erteilt</p>
<ol style="list-style-type: none">1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG.	<ol style="list-style-type: none">1. zu den nach den § 3 Nr. 6 und § 172 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder3. zu Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 70 TKG.
<p>²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 3 kann sich auch auf künftig anfallende Verkehrsdaten beziehen.</p> <p>³Eine Auskunft zu einfachen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu besonderen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Satz 1 Nr. 3) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.</p>	<p>²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 3 kann sich auch auf künftig anfallende Verkehrsdaten beziehen.</p> <p>³Eine Auskunft zu einfachen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu besonderen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Satz 1 Nr. 3) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.</p>
<p>(3) Eine Auskunft nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf auch verlangt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>	<p>(3) Eine Auskunft nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf auch verlangt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>
<p>(4) ¹Ein Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), besonderen Bestandsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Absatz 2 Satz 1</p>	<p>(4) ¹Ein Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), besonderen Bestandsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Absatz 2 Satz 1</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Nr. 3) bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann ein Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 auf Standortdaten eines mobilen Anschlusses beschränken. ²Dient ein solches Auskunftsverlangen ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer gefährdeten Person, so kann abweichend von Absatz 4 die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer (§ 3 Nr. 20 TKG) eingewilligt, so kann die Polizei die Erteilung einer Verkehrsdatenauskunft (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) zu deren oder dessen Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 21 TKG) abweichend von Absatz 2 Satz 4 auch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr anordnen. ²Für das Verfahren gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§§ 33 d Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

§ 34 Datenerhebung durch längerfristige Observation

(1) ¹Durch eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben über

1. eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen

Gesetzentwurf

Nr. 3) bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann ein Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 auf Standortdaten eines mobilen Anschlusses beschränken. ²Dient ein solches Auskunftsverlangen ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer gefährdeten Person, so kann abweichend von Absatz 4 die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Hat die **Nutzerin** oder der **Nutzer** (§ 3 Nr. 41 TKG) eingewilligt, so kann die Polizei die Erteilung einer Verkehrsdatenauskunft (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) zu deren oder dessen Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 58 TKG) abweichend von Absatz 2 Satz 4 auch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr anordnen. ²Für das Verfahren gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§§ 33 d (unverändert)

§ 34 Datenerhebung durch längerfristige Observation

(1) ¹Durch eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben über

1. eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
Interesse liegt, oder unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 über eine dort genannte Person,	Interesse liegt, oder unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 über eine dort genannte Person,
2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird, 3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, oder 4. eine Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 2 oder 3 genannten Person,	2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise a. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und, wenn es sich bei dieser Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, die Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut führen würde, oder b. eine terroristische Straftat begehen wird, 3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, oder 4. eine Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 2 oder 3 genannten Person,
wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist. ² Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	Wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist. ² Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
(2) ¹ Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ² Im Antrag der Polizei sind anzugeben:	(2) ¹ Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ² Im Antrag der Polizei sind anzugeben:
1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift, 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes, 3. der Sachverhalt und 4. eine Begründung.	1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift, 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes, 3. der Sachverhalt und 4. eine Begründung.
³ Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴ Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵ Die Anordnung ist auf	³ Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴ Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵ Die Anordnung ist auf

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

höchstens einen Monat zu befristen.⁶ Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.⁷ Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.⁸ Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.⁹ Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

§§ 35 bis 36 a

§ 37 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

(2) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamten oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴In der Anordnung sind anzugeben:

1. die Personalien der betroffenen Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs,

Gesetzentwurf

höchstens einen Monat zu befristen.⁶ Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.⁷ Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.⁸ Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.⁹ Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

§§ 35 bis 36 a (unverändert)

§ 37 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) ¹Die Polizei kann die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. ²Handelt es sich bei dieser Straftat um eine Vorfeldstraftat, ist die Maßnahme nach Satz 1 nur zulässig, wenn die Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut führen würde.

(2) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamten oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴In der Anordnung sind anzugeben:

1. die Personalien der betroffenen Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs,

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
2. Art, Umfang und Dauer der Ausschreibung unter Benennung des Endzeitpunktes und	2. Art, Umfang und Dauer der Ausschreibung unter Benennung des Endzeitpunktes und
3. die wesentlichen Gründe.	3. die wesentlichen Gründe.
<p>⁵Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁶Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁷Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁸Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁹Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ¹⁰Der Antrag der Polizei muss die in Satz 4 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. ¹¹Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 7 bis 9 entsprechend.</p> <p>(3) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs übermittelt die Polizei Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiterinnen und Begleiter, des Kraftfahrzeugs und seiner Führerin oder seines Führers sowie über mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens an die ausschreibende Polizeibehörde (Kontrollmeldung).</p>	<p>⁵Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁶Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁷Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁸Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁹Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ¹⁰Der Antrag der Polizei muss die in Satz 4 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. ¹¹Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 7 bis 9 entsprechend.</p> <p>(3) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs übermittelt die Polizei Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiterinnen und Begleiter, des Kraftfahrzeugs und seiner Führerin oder seines Führers sowie über mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens an die ausschreibende Polizeibehörde (Kontrollmeldung).</p>
§§ 37 a bis 37 b (unverändert)	§§ 37 a bis 37 b (unverändert)
-----	-----
§ 38 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung	3. Abschnitt Weiterverarbeitung personenbezogener Daten
<p>(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die von ihnen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind. ²Erlangen die in Satz 1 genannten Stellen rechtmäßig Kenntnis von personenbezogenen Daten, ohne sie erhoben zu haben, so dürfen sie diese Daten</p>	<p>§ 38 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, Zweckbindung</p> <p>¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, zur Erfüllung derselben Aufgabe weiterverarbeiten, wenn dies zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die die in Satz 1 genannten Stellen rechtmäßig zur Kenntnis erlangt haben, ohne</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

zu einem der Gefahrenabwehr dienenden Zweck speichern, verändern oder nutzen. ³Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ⁴Können die zur Zweckerreichung nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden, so dürfen diese Daten gemeinsam mit den Daten nach den Sätzen 1 und 2 gespeichert, aber nur nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 verändert und genutzt werden.

(2) Die nach § 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe der eingesetzten Maßnahme zu kennzeichnen.

(3) ¹Die Polizei sowie Verwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben der Hilfs- und Rettungsdienste wahrnehmen, können fernmündlich an sie gerichtete Hilfeersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. ³Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Gesetzentwurf

sie erhoben zu haben. ³Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ⁴Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, setzt voraus, dass die Weiterverarbeitung dieser Daten im jeweiligen Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr nach § 33 d Abs. 1 Nr. 1 oder zur Verhütung einer in § 33 d Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Straftat unerlässlich ist. ⁵Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen erlangt wurden, setzt voraus, dass die Weiterverarbeitung dieser Daten im jeweiligen Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr nach § 35 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 unerlässlich ist.

Abs. 2 verschoben nach § 38 a (neu).

(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur weiterverarbeiten, wenn dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken unerlässlich ist. ²Die an Verarbeitungsvorgängen nach Satz 1 Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. ³Der Zugang zu den personenbezogenen Daten ist zu beschränken. ⁴Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem besondere Kategorien personenbezogener Daten abgerufen, eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. ⁵Soweit es zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, sind ergänzend weitere angemessene und spezifische Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu treffen.

Abs. 3 verschoben nach § 39 a Abs. 4 (neu).

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(4) ¹Die Polizei darf gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. ²Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.</p> <p>-----</p>	<p>Abs. 4 verschoben nach § 39 a Abs. 2 (neu).</p>
§ 38 a Kennzeichnung in polizeilichen Informati-onssystemen	
	<p>(1) ¹Bei der Speicherung in polizeilichen Informationsystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Angabe der eingesetzten Maßnahme der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,2. Angabe der Kategorie betroffener Personen bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten) angelegt wurden,3. Angabe der<ol style="list-style-type: none">a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oderb) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient,4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat. <p>²Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nr. 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.</p> <p>(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>§ 39 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken</p> <p>(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit der Maßnahme hätten erhoben werden dürfen, mit der sie erhoben worden sind,</p> <p>2. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder</p> <p>3. die betroffene Person mit einer den Anforderungen des § 31 Abs. 4 genügenden Erklärung eingewilligt hat.</p>	<p>§ 39 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken</p> <p>(1) Die Verwaltungsbehörden können personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit der Maßnahme hätten erhoben werden dürfen, mit der sie erhoben worden sind.</p> <p>(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn</p> <p>1. mindestens</p> <p>a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder</p> <p>b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und</p> <p>2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze</p> <p>a) zur Verhütung solcher Straftaten ergeben oder</p> <p>b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.</p> <p>(3) ¹Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, ist auch zulässig, wenn</p> <p>1. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind und nicht überwiegende Interessen der betroffenen Person entgegenstehen oder</p> <p>2. die betroffene Person in die Datenerhebung nach § 33 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 4 eingewilligt hat.</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.

Gesetzentwurf

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung in ihrer Verarbeitung einzuschränken auf die Weiterverarbeitung, zu der die betroffene Person die Einwilligung erteilt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die folgenden Grunddaten einer Person stets weiterverarbeitet werden, um die Identität dieser Person festzustellen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsnamen,
4. sonstige Namen, wie Spitznamen und andere Namensschreibweisen,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort,
8. Geburtsstaat,
9. derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,
11. Wohnanschrift,
12. Sterbedatum sowie
13. abweichende Angaben zu den Nummern 1 bis 12.

Abs. 2 verschoben nach § 39 b (neu).

(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden,

1. wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder
2. wenn
 - a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
 - b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und dies zur Verhütung der terroristischen Straftat unerlässlich ist.

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten durch eine Maßnahme nach § 35 a oder § 37 a erhoben worden sind, dürfen sie zu dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ³Zur Verfolgung einer Straftat dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

Gesetzentwurf

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

(3) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern oder nutzen, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen. ²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern oder nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. ³Die Verarbeitung von Daten nach den Sätzen 1 oder 2 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck auch nach diesem Gesetz mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie nach der Strafprozessordnung erhoben worden sind. ⁴Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 31 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Personen. ⁵Der Ausgang eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.

Gesetzentwurf

(5) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, im Einzelfall eine Gefahr oder Gefahrenlage nach § 33 d Abs. 1 und
2. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen erlangt wurden, eine dringende Gefahr nach § 35 a Abs. 1 vorliegen muss.

(6) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen von der Polizei und den Verwaltungsbehörden unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 nur zweckändernd weiterverarbeitet werden, wenn es zur Erreichung des dort genannten jeweiligen Zwecks unerlässlich ist. ²§ 38 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr **nach den Absätzen 2, 3 und 4** weiterverarbeiten, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen. ²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur **weiterverarbeiten**, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist.

³ _____

³Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen **oder erlangten** Daten in **Informationssystemen** ist nur zulässig über die in § 31 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Personen. ⁴Der Ausgang eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung einer der in § 100 c Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁷Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss; im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Veränderung und Nutzung von Daten, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.

(6) Daten, die durch Maßnahmen nach diesem Gesetz erhoben worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden, zu deren Verfolgung sie auch mit einer Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden

(8) ¹Daten, die durch Maßnahmen nach diesem Gesetz erhoben worden sind, ~~dürfen nach den Absätzen 2, 4 und 5 zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten weiterverarbeitet werden.~~ ²Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 a Abs. 1 Nr. 2 über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(9) Eine _____ Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.

(10) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung einer der in § 100 c Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten _____ weiterverarbeitet werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁷Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzuge enthalten muss; im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

Abs. 5 wird gestrichen.

Abs. 6 verschoben nach Absatz 8 (neu).

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.

(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung speichern, verändern oder nutzen. ²Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn ihr wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- oder Fortbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden.

§ 39 a Löschung

¹Ist eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten zu einem der in den §§ 38 und 39 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, so sind sie zu löschen. ²Die Löschung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere weil sie noch nicht nach § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können, oder
2. diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

³In diesen Fällen sind die Daten zu sperren.

Gesetzentwurf

Abs. 7 verschoben nach § 39 a Abs. 3 (neu).

§ 39 a verschoben nach § 47 a Abs. 2 und Abs. 3 (neu).

§ 39 a Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu besonderen Zwecken

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes weiterverarbeiten. ²Eine Weiterverarbeitung von

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Nachrichtlich § 38 Abs. 4:

(4) ¹Die Polizei darf gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. ²Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Nachrichtlich § 39 Abs. 7:

(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung speichern, verändern oder nutzen. ²Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn ihr wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- oder Fortbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden.

Nachrichtlich § 38 Abs. 3:

(3) ¹Die Polizei sowie Verwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben der Hilfs- und Rettungsdienste wahrnehmen, können fernmündlich an sie gerichtete Hilfeersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. ³Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Nachrichtlich § 39 Abs. 2:

(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die

Gesetzentwurf

personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 33 d oder § 35 a erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Polizei darf _____ personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken **weiterverarbeiten**. ²Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten _____ zu Zwecken der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung **weiterverarbeiten**. ²Die Daten sind zu anonymisieren und **in ihrer Verarbeitung einzuschränken**. ³Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn ihr _____ Zwecke der Aus- oder Fortbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder nach den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden.

(4) ¹Die Polizei sowie Verwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben der Hilfs- und Rettungsdienste wahrnehmen, können fernmündlich an sie gerichtete Hilfeersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. ³Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind. ⁴Für die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 31 Abs. 5 entsprechend.

§ 39 b Weiterverarbeitung zu Zwecken der Vorgangsverwaltung und Dokumentation

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten zum Zweck der Vorgangsverwaltung, zur zeitlich befristeten Dokumentation, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden,</p>	<p>Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Dateisystems weiterverarbeiten.</p>
<p>1. wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder</p>	<p>(2) ¹Daten, die ausschließlich zu den Zwecken nach Absatz 1 gespeichert werden, dürfen zu einem anderen Zweck nur weiterverarbeitet werden,</p>
<p>2. wenn</p>	<p>1. wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder</p>
<p>a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder</p>	<p>a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder</p>
<p>b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,</p>	<p>b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,</p>
<p>und dies zur Verhütung der terroristischen Straftat unerlässlich ist.</p>	<p>und dies zur Verhütung der terroristischen Straftat unerlässlich ist.</p>
<p>²Soweit die in Satz 1 genannten Daten durch eine Maßnahme nach § 35 a oder § 37 a erhoben worden sind, dürfen sie zu dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ³Zur Verfolgung einer Straftat dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamten oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.</p>	<p>²Soweit die in Satz 1 genannten Daten durch eine Maßnahme nach § 35 a oder § 37 a erhoben worden sind, dürfen sie zu dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht weiterverarbeitet werden. ³Zur Verfolgung einer Straftat dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamten und Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

§ 40 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die Daten gemäß § 38 Abs. 2 gekennzeichnet, so dürfen sie nur übermittelt werden, wenn die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechterhält. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(2) Wertende Angaben über eine Person, Daten über die in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Personen sowie nach § 37 Abs. 3 übermittelte Daten über eine Person, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden ist, dürfen nur Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Gesetzentwurf

4. Abschnitt Datenübermittlung

§ 40 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ^{_____} unter den Voraussetzungen des § 39 sowie der §§ 41 bis 44 a übermitteln. ²Datenübermittlungen sind zu dokumentieren. ³Die Dokumentation muss die empfangende Stelle, den Zeitpunkt, den Anlass und den wesentlichen Inhalt der Übermittlung enthalten. ⁴Die Dokumentationen sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen. ⁵Die Löschung unterbleibt, so lange der Nachweis noch für eine bereits eingeleitete Datenschutzkontrolle nach § 48 erforderlich ist oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für mündliche Auskünfte, wenn zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren.

(⁴ ^{_____} verschoben nach § 38 a Abs. 3)

⁷ Bei der Übermittlung von Daten, die durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder nach den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁸Sie sind zu löschen, wenn seit einer Benachrichtigung nach § 46 a Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Benachrichtigung gemäß § 46 a Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(2) Wertende Angaben über eine Person, Daten über die in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten **Kategorien betroffener** Personen sowie nach § 37 Abs. 3 übermittelte Daten über eine Person, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden ist, dürfen nur Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
(3) Die Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz erfolgt nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz.	<i>Abs. 3 verschoben nach Abs. 7 (neu).</i>
	(3) ¹ Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. ² Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. ³ Erfolgt die Datenübermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. ⁴ Bei Ersuchen von öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. ⁵ Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.
	(4) ¹ Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. ² Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. ³ Dies ist dem Empfänger der übermittelten Daten mitzuteilen.
(4) § 5 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes findet Anwendung.	(5) § 32 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes findet Anwendung.
	(6) ¹ Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ² Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des § 39 zulässig.
	(7) Die Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz erfolgt nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz.
(5) Die Absätze 1, 2 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend, wenn Daten innerhalb der Verwaltungs- oder Polizeibehörden weitergegeben werden.	<i>Abs. 5 wird gestrichen.</i>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

§ 41 Datenübermittlung zwischen Verwaltungs- und Polizeibehörden

¹Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Dies gilt auch für Datenübermittlungen an die Polizei und sonstige Behörden der Gefahrenabwehr anderer Länder und des Bundes.

Nachrichtlich § 43 Abs. 1:

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. *zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,*
2. *zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder*
3. *zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person*

erforderlich ist.

Nachrichtlich § 44 Abs. 1:

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. *zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,*
2. *die Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder*
3. *sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die Betroffenen in diesen Fällen der Übermittlung nicht widersprochen haben.*

Gesetzentwurf

§ 41 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Dies gilt auch für Datenübermittlungen an die Polizei und sonstige Behörden der Gefahrenabwehr anderer Länder und des Bundes.

(2) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,
2. zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle oder
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit

1. dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,
2. die Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. dies im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die Betroffenen in diesen Fällen der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise und rechtzeitig zu unterrichten. ³Die übermittelnde Stelle hat die Empfänger zu verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt werden.

Gesetzentwurf

² In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise und rechtzeitig zu unterrichten. ³Die übermittelnde Stelle hat die Empfänger zu verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt werden.

§ 41 a Datenübermittlung zum Zwecke einer Zuverlässigkeitüberprüfung

(1) ¹Die Polizei darf anlässlich von besonders gefährdeten Veranstaltungen personenbezogene Daten auf Er suchen einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Stelle übermitteln, soweit dies

1. für eine Zuverlässigkeitüberprüfung erforderlich ist,
2. mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erfolgt und
3. im Hinblick auf den Anlass dieser Überprüfung, ins besondere den Zugang der betroffenen Person zu der Veranstaltung, sowie wegen der Art und des Umfangs der Erkenntnisse über sie und mit Rücksicht auf ein berechtigtes Sicherheitsinteresse des Datenempfängers angemessen ist.

²Die Rückmeldung an eine nicht öffentliche Stelle beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Zuverlässigkeitssbedenken.

(2) ¹Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck der Zuverlässigkeitüberprüfung verarbeiten. ²Die Polizei hat den Empfänger schriftlich zu verpflichten, diese Zweckbestimmung einzuhalten und eine Löschung der Daten spätestens nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen. ³Die betroffene Person ist durch die Polizei über den Inhalt der Übermittlung zu informieren, soweit dies nicht bereits auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 42 Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung

(1) ¹Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den

§ 42 Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung

(1) ¹Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Behörden der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, darf mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums eingerichtet werden.² Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.³ In der Zustimmung sind die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, der Zweck des Abrufs sowie die wesentlichen bei den beteiligten Stellen zu treffenden Maßnahmen zur Kontrolle der Verarbeitung festzulegen.⁴ Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu hören.

(2) ¹Die Abrufe im Rahmen eines automatisierten Verfahrens sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu protokollieren und stichprobenartig in überprüfbarer Form aufzuzeichnen. ²Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf regelmäßige Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und die regelmäßige Datenübermittlung unter Beteiligung von öffentlichen Stellen, die nicht Polizeibehörden sind, gilt § 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes oder im Anwendungsbereich des § 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes § 31 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

(5) Die Polizei kann zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht nur örtliche Bedeutung haben, an einem Datenverbund der Polizei mit anderen Ländern und dem Bund teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, wenn in der hierüber getroffenen Vereinbarung festgelegt ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten einer speichernden Stelle obliegen.

Gesetzentwurf

Behörden der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, darf mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums eingerichtet werden.² Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.³ In der Zustimmung sind die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, der Zweck des Abrufs sowie die wesentlichen bei den beteiligten Stellen zu treffenden Maßnahmen zur Kontrolle der Verarbeitung festzulegen. ⁴Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt, ist die Unerlässlichkeit der Übermittlung zu dokumentieren.⁵ Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu hören.

(2) ¹Die Abrufe im Rahmen eines automatisierten Verfahrens sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu protokollieren und stichprobenartig in überprüfbarer Form aufzuzeichnen. ²Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf regelmäßige Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

Abs. 4 wird gestrichen.

(4) Die Polizei kann zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht nur örtliche Bedeutung haben, an einem Datenverbund der Polizei mit anderen Ländern und dem Bund teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, wenn in der hierüber getroffenen Vereinbarung festgelegt ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten einer speichernden Stelle obliegen.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>§ 43 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen</p> <p>(1) Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,2. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person <p>erforderlich ist.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten können an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag geregelt ist oder2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger	<p>§ 43 Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten</p> <p>Die §§ 41 und 42 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an</p> <ol style="list-style-type: none">1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,2. zwischen- und überstaatlichen Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, und3. Polizeibehörden oder sonstige für Gefahrenabwehr oder die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen von Schengen-assoziierten Staaten (§ 24 Nr. 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes).
	<p>Abs. 1 verschoben nach § 41 Abs. 2 (neu).</p>
	<p>Abs. 2 verschoben nach § 43 a (neu).</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
erforderlich ist.	
(3) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 § 39 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.	Abs. 3: In § 40 (neu) geregelt.
(4) ¹ In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 darf die Übermittlung an eine ausländische öffentliche Stelle oder an eine über- und zwischenstaatliche Stelle nur erfolgen, wenn für diese Stelle den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten. ² Satz 1 gilt nicht, soweit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Bedeutung, die der Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zukommt, Belange der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit überwiegen.	Abs. 4: Im NDSG geregelt.
(5) Eine Übermittlung nach Absatz 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde.	Abs. 5 verschoben nach § 44 a (neu).
§ 43 a Datenübermittlung der Polizei im internationalen Bereich	
<i>Nachrichtlich § 43 Abs. 2:</i>	
(2) Personenbezogene Daten können an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies	¹ Die Polizei kann unter Beachtung des § 49 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten an andere als die in § 43 genannten Staaten oder an andere als die in § 43 genannten ausländischen öffentlichen Stellen und über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies
<ol style="list-style-type: none">1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag geregelt ist oder2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist.	<ol style="list-style-type: none">1. in oder aufgrund eines Gesetzes, eines Rechtsakt der Europäischen Union oder eines internationalen Vertrages geregelt ist, oder2. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangende Stelle erforderlich ist.
	² Die §§ 46 bis 48 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind anzuwenden.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>§ 44 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit</p> <p>(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,2. die Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder3. sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die Betroffenen in diesen Fällen der Übermittlung nicht widersprochen haben.	<p>§ 44 Veröffentlichung von Daten</p> <p>Abs. 1 verschoben nach § 41 Abs. 3 (neu).</p>
<p>²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise und rechtzeitig zu unterrichten. ³Die übermittelnde Stelle hat die Empfänger zu verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt werden.</p>	
<p>(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Bekanntgabe zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist.	<p>¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Bekanntgabe zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist.
<p>²§ 40 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Warnung mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden ist.</p>	<p>²Die Warnung kann mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden werden.</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

§ 44 a Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Die Datenübermittlung nach den §§ 43 und 43 a ist unzulässig,

1. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde,
2. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
3. wenn die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind, oder
4. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde.

5. Abschnitt

Datenabgleich, Verzeichnung von Verarbeitungstätigkeiten

§ 45 Datenabgleich

§ 45 Datenabgleich

(1) ¹Die Polizei kann von ihr rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Die Polizei kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 1 genannten Dateien abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ³Ein Abgleich der nach § 31 Abs. 3 erhobenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit polizeilichen Dateien oder mit Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn

(1) ¹Die Polizei kann von ihr rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit Informationssystemen abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Die Polizei kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 1 genannten Informationssystemen abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ³Ein Abgleich der nach § 31 Abs. 3 erhobenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit polizeilichen Informationssystemen oder mit Informationssystemen, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der jeweiligen

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist.²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.

(3) Wird eine Person zur Durchführung einer Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich nach Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, so darf sie weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

Gesetzentwurf

Zweckbestimmung dieser Informationssysteme abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist.²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.

(3) Wird eine Person zur Durchführung einer Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich nach Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, so darf sie weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

§ 45 a Automatisierte Datenanalyse

(1)¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und zum Zweck der Analyse weiterverarbeiten, sofern

1. dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und, wenn es sich bei dieser Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, die Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für das geschützte Rechts- gut führen würde oder
3. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und die automatisierte Datenanalyse zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

²In die automatisierte Datenanalyse können rechtmäßig erhobene und gespeicherte Daten, insbesondere Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch einbezogen werden. ³Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelfall erforderlich ist. ⁴Die in der Analyseplattform gespeicherten Verkehrsdaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen, soweit die weitere Speicherung der Daten für die Fallbearbeitung nicht ausnahmsweise erforderlich ist. ⁵Die Entscheidung, die Daten nicht zu löschen, ist zu begründen. ⁶Soweit personenbezogene Daten gemäß Satz 1 Nr. 1 verarbeitet werden sollen, die durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen oder den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme gewonnen wurden, ist dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig; im Übrigen dürfen diese personenbezogenen Daten nicht in die automatisierte Datenanalyse einbezogen werden.

(2) ¹Die automatisierte Datenanalyse stellt auf der Grundlage vordefinierter Regeln Informationen bereit, mittels derer die Polizei eigene Bewertungen, Prognosen und Entscheidungen trifft. ²Maschinelle Entscheidungen sind unzulässig. ³Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden. ⁴Die automatisierte Datenanalyse wird manuell ausgelöst und erfolgt anhand von Suchbegriffen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt, bezogen auf einen Anlass im Sinne des Absatzes 1 ergeben. ⁵Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an Internetdienste ist unzulässig. ⁶Die §§ 38, 39 und 39 a bleiben unberührt.

(3) ¹Bei dem Einsatz selbstlernender Systeme hat die Polizei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. ²Soweit wie technisch möglich muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

werden. ³Der Einsatz selbstlernender Systeme ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ausgeschlossen.

(4) ¹Das Fachministerium bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch eine Verwaltungsvorschrift, die zu veröffentlichen ist, das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. ²In der Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 bestimmt es insbesondere

1. die Anforderungen an die Qualifikation der handelnden Person und das Rollen- und Rechtekonzept,
2. das Konzept zur Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten,
3. die Art der zu verarbeitenden Daten,
4. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die durch Maßnahmen nach den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden, und
5. die Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.

³Das Rollen- und Rechtekonzept regelt die zweckabhängige Verteilung sachlich eingeschränkter Zugriffsrechte anhand von Aufgabenbereichen. ⁴Das Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten regelt, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in die automatisierte Analyse einzubilden werden dürfen.

(5) ¹Die Einrichtung und wesentliche Änderung eines Systems zur automatisierten Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamten oder Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. ³Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines Systems zur automatisierten Datenanalyse nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzuge ist die Anhörung nachzuholen. ⁴Jeder Fall einer

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

§ 46 Dateibeschreibung

Die Dateibeschreibung für die in einer polizeilichen Datei zu speichernden Daten erlässt die Behördenleitung.

Gesetzentwurf

automatisierten Datenanalyse ist schriftlich zu begründen.

§ 46 Verzeichnung von Verarbeitungstätigkeiten für die polizeiliche Datenverarbeitung

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach § 38 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erlässt die Behördenleitung.

6. Abschnitt

Benachrichtigungspflichten, Prüffristen, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

§ 46 a Benachrichtigungspflichten

(1) Über eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 und nach den §§ 33 a bis 37 a sind nach Beendigung der Maßnahme zu benachrichtigen im Falle

1. des § 32 Abs. 2 (verdeckte Anfertigung von Aufzeichnungen) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete, und die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. des § 33 a (Überwachung der Telekommunikation) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
3. des § 33 b (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten, Unterbrechung der Telekommunikation) die Zielperson,
4. des § 33 c Abs. 1 Nr. 2 (Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten) die Nutzerin oder der Nutzer,
5. des § 33 c Abs. 2 Nr. 2 (Auskunftsverlangen zu besonderen Bestandsdaten) die von der Maßnahme betroffene Person,
6. des § 33 c Abs. 2 Nr. 3 (Auskunftsverlangen zu Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Kommunikation,
7. des § 33 d (verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme) die Zielperson und die mitbetroffenen Personen,

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

8. des § 34 (längerfristige Observation) und des § 35 (Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen) die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,
 9. des § 35 a (Einsatz technischer Mittel in Wohnungen)
 - a. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b. sonstige überwachte Personen und
 - c. Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
 10. des § 36 (Vertrauenspersonen) und des § 36 a (Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler)
 - a. die Zielperson,
 - b. die erheblich mitbetroffenen Personen und
 - c. die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde,
 11. des § 37 (Polizeiliche Beobachtung) die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemäß § 37 Abs. 3 übermittelt wurden,
 12. des § 37 a (Rasterfahndung), die betroffene Person, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.
- (2) ¹Die Benachrichtigung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. ²Zudem kann die Benachrichtigung einer in Absatz 1 Nr. 2, 6 oder 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. ³Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Nachrichtlich § 30 Abs. 4 Satz 3:

³Die betroffene Person ist mit der Unterrichtung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung und § 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes oder im Anwendungsbereich des § 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes das Auskunftsrecht nach § 51 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie auf das Recht der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen.

Nachrichtlich § 30 Abs. 5:

(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in § 36 oder § 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat.

³Die weitere Zurückstellung nach Satz 2 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴Bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a betragen die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 jeweils sechs Monate. ⁵In den

Gesetzentwurf

sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(3) Die betroffene Person ist mit der Benachrichtigung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, das Auskunftsrecht nach § 51 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie auf das Recht der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen.

(4) ¹Die Benachrichtigung nach Absatz 1 wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, gefährdet werden,
4. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in § 36 oder § 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Soll die Benachrichtigung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat.

³Die weitere Zurückstellung nach Satz 2 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴Bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a betragen die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 jeweils sechs Monate. ⁵In den

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a. ⁶Lehnt das Gericht die weitere Zurückstellung ab oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung oder die weitere Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Nachrichtlich § 30 Abs 6:

(6) ¹Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ²Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.

Nachrichtlich § 30 Abs. 7:

(7) ¹Die Polizei kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung nach Absatz 4 absehen, wenn

- 1. die Voraussetzungen der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht entfallen sind,*
- 2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden und*
- 3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.*

²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, so ist die Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Gesetzentwurf

Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a. ⁶Lehnt das Gericht die weitere Zurückstellung ab oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung oder die weitere Zurückstellung, so ist die Benachrichtigung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Die Zurückstellung der Benachrichtigung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ²Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.

(6) ¹Die Polizei kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Benachrichtigung nach Absatz 1 absehen, wenn

- 1. die Voraussetzungen der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht entfallen sind,*
- 2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden und*
- 3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.*

²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(7) Eine an eine minderjährige Person gerichtete Benachrichtigung ist zugleich deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zuzuleiten.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

§ 47 Prüffristen

(1) ¹Für jede Person, über die personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert sind, ist nach Ablauf bestimmter Fristen zu prüfen, ob personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Die Fristen dürfen

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Minderjährigen fünf Jahre und
3. bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, zwei Jahre

nicht überschreiten. ³Die Frist beginnt mit der ersten Speicherung eines personenbezogenen Datums. ⁴Verbüßt die Person eine Freiheitsstrafe oder ist gegen sie eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so beginnt die Frist mit der Entlassung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten Dritter in Kriminalakten und auf personenbezogene Daten in Sachakten.

(3) ¹Die Pflicht, einzelne Daten unabhängig von einer nach Absatz 1 bestimmten Frist zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, bleibt unberührt. ²Artikel 18 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung oder im Anwendungsbereich des § 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes § 52 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden.

Gesetzentwurf

§ 47 Prüffristen

(1) ¹Für jede Person, über die personenbezogene Daten in _____ einem Informationssystem gespeichert sind, sind Fristen festzulegen, zu denen spätestens zu prüfen ist, ob personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind. ²Die Fristen dürfen

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Minderjährigen fünf Jahre und
3. bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, zwei Jahre

Nicht überschreiten. ³Die Frist beginnt mit der ersten Speicherung eines personenbezogenen Datums. ⁴Verbüßt die Person eine Freiheitsstrafe oder ist gegen sie eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so beginnt die Frist mit der Entlassung. ⁵Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) ¹In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 dürfen die Prüffristen

1. bei Erwachsenen fünf Jahre und
2. bei Minderjährigen zwei Jahre

nicht überschreiten.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten Dritter in Kriminalakten und auf personenbezogene Daten in Sachakten.

Abs. 3 gestrichen.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

§ 47 a Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1)¹Wird bei der nach § 47 vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind, sind diese zu berichtigen. ²Wenn die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. ³Sind Daten in nichtautomatisierten Dateien oder Akten zu berichtigen, reicht es aus, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

Nachrichtlich § 39 a:

¹Ist eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten zu einem der in den §§ 38 und 39 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, so sind sie zu löschen.

(2) Gespeicherte personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
2. ihre Speicherung unzulässig ist oder
3. bei der nach § 47 vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle für die Verarbeitungszwecke nicht mehr erforderlich ist.

(3) ¹Die Löschung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere weil sie noch nicht § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können, oder
2. diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere weil sie noch nicht § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können, oder
2. diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

³In diesen Fällen sind die Daten zu sperren.

²In diesen Fällen sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
	<p>(4) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur zu den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.</p> <p>(5) Bei Informationssystemen ist die Einschränkung der Verarbeitung technisch sicherzustellen.</p>
<p>§ 48 Dokumentation, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz</p> <p>(1) ¹Datenerhebungen nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ²Aus der Dokumentation über die Erhebung muss ersichtlich sein</p> <p>1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme,</p> <p>2. die von der Maßnahme betroffenen Personen,</p> <p>3. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,</p> <p>4. bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 und § 33 d Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie</p> <p>5. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.</p> <p>³Die Dokumentation über die Löschung muss Angaben zu deren Zeitpunkt sowie über die für die Löschung verantwortliche Person enthalten. ⁴Die Dokumentationsdaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt und die Daten rechtmäßig verarbeitet worden sind. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der</p>	<p>7. Abschnitt Datenschutzkontrolle, Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes</p> <p>§ 48 Dokumentation, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz</p> <p>(1) ¹Datenerhebungen nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a, Datenverarbeitungen nach den §§ 32 b und 32 c und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ²Aus der Dokumentation über die Erhebung muss ersichtlich sein</p> <p>1. die zur Datenerhebung oder Datenverarbeitung eingesetzte Maßnahme,</p> <p>2. die von der Maßnahme betroffenen Personen,</p> <p>3. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,</p> <p>4. bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 und § 33 d Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie</p> <p>5. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.</p> <p>³Die Dokumentation über die Löschung muss Angaben zu deren Zeitpunkt sowie über die für die Löschung verantwortliche Person enthalten. ⁴Die Dokumentationsdaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt und die Daten rechtmäßig verarbeitet worden sind. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der</p>

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden.

§ 49 Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1, 4 und 5 dieses Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden und die Polizei finden die Vorschriften des Kapitels II der Datenschutz-Grundverordnung und der §§ 4 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie im Anwendungsbereich des § 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die Vorschriften der §§ 25 bis 27, 29 bis 32 und das Dritte Kapitel des Zweiten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nur Anwendung, soweit in diesem Gesetz ausdrücklich auf diese Vorschriften verwiesen wird.

Überschriften „Vierter Teil“ bis „Elfter Teil“

§§ 49 a bis 111

§ 112 (aufgehoben)

Gesetzentwurf

Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhoben **oder nach den §§ 32 b, 32 c oder 45 a verarbeitet** wurden.

§ 49 Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zu den in § 23 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken sind neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die §§ 24, 34 bis 45 und 50 bis 61 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes anwendbar.

(2) Im Übrigen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsbehörden und die Polizei neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Artikel 1 bis 4 und 12 bis 99 der Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 2, 7 bis 12, 14 bis 16, 18 bis 22 und 59 bis 61 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes anwendbar.

Die bisherigen Überschriften „Vierter Teil“ bis „Elfter Teil“ werden „Fünfter Teil“ bis „Zwölfter Teil“

§§ 50 bis 111 (unverändert)

§ 112 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 38 a dürfen personenbezogene Daten auch ohne eine dort vorgesehene Kennzeichnung nach den am XX.XX.XXXX [Einsetzen: Tagesdatum des Inkrafttretens des Gesetzes] für die betreffenden Dateien und automatisierten Verfahren geltenden

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

Errichtungsanordnungen weiterverarbeitet und insbesondere übermittelt werden.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

In § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Siebenten“ ersetzt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 4

Evaluierung

¹Die Landesregierung prüft drei Jahre nach Aufnahme des Wirkbetriebs unter wissenschaftlicher Begleitung die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in § 32 Abs. 4, §§ 32 b, 32 d und 45 a eingefügt wurden.

²Die Landesregierung berichtet dem Landtag jeweils über das Ergebnis der Evaluierung.

Anmerkung: Bei der Synopse handelt es sich lediglich um ein Arbeitspapier zur besseren Übersicht über die vorgenommenen Änderungen des NPOG und des NVwVG auf Basis des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 19/8942). Verbindliche Inhalte des Gesetzentwurfes sind daher stets der Drucksache zu entnehmen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Synopse übernommen.

Stand: 28.11.2025

Aktuelle Fassung

Gesetzentwurf

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.